

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Werkverträge

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Musik Reitemann GmbH, Wettmannsberger Weg 3, 87437 Kempten (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber im Rahmen von Reparaturaufträgen.

Auftraggeber im Sinne dieser Bestimmungen sind sowohl Verbraucher (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) als auch Unternehmer (jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt).

Abweichende AGB des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn deren Einbeziehung ausdrücklich vereinbart worden ist. Eine Vereinbarung kann nicht bereits darin gesehen werden, dass der Auftragnehmer in Kenntnis etwaiger Kunden-AGB die vereinbarte Leistung erbringt.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Auftragserteilung des Auftraggebers kann sowohl mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer schreibt die zu erbringenden Leistungen bzw. Reparaturen und den voraussichtlichen Fertigstellungstermin in einem Auftrags- oder Bestätigungsschreiben schriftlich nieder und händigt dem Auftraggeber auf Wunsch eine Kopie aus.

Der Werkvertrag kommt mit Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers, soweit er die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert und etwaige bereits erfolgte Gegenleistungen seitens des Auftragnehmers werden unverzüglich zurückerstattet.

3. Preisangaben / Kostenvoranschlag

Die Angaben der voraussichtlich anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber vor Aufnahme des Auftrags mitgeteilt.

Fordert der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so ergeht ein schriftlicher Kostenvoranschlag, in dem die Leistungen und Ersatzteile mit dem jeweiligen Preisen einzeln aufgeführt werden. Preisangaben können auch durch Verweisung auf der in Frage kommenden Standardreparatur der bei dem Auftragnehmer ausliegenden Preisliste erfolgen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, wenn dies vorab im Einzelnen vereinbart wurde.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlags der Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

4. Ausführungszeiten/Verzug

Jegliche Fertigstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Ist ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart worden und ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem geschlossenen Auftrag, sodass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer unverzüglich einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

Kann der Auftragnehmer einen verbindlichen vereinbarten Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, besteht keine Verpflichtung zum Schadenersatz.

5. Abnahme/Gefahrübergang

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers. Etwas anderes gilt nur, wenn es im Einzelfall vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe der Fertigstellung abzuholen.

Bei Abnahmeverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr verlangen. Die Gefahr des Untergangs trägt der Auftraggeber.

Versendet der Auftragnehmer den Gegenstand auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als der Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer den Gegenstand an das Transportunternehmen ausgeliefert hat.

6. Bezahlung/Aufrechnung

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag mit der Abnahme sofort fällig, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung.

Im Hinblick auf die unterschiedlichsten Zahlungsarten wird auf A.3. verwiesen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bestimmte Zahlungsarten auszuschließen bzw. eine bestimmte Zahlungsart zu bestimmen.

Vor Ausführung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Sollte der Auftraggeber mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden vereinbarten Raten ganz oder teilweise in Verzug bleiben, so hat dies die Fälligkeit des ganzen Vergütung inklusive aller Nebenkosten zur Folge.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur insoweit zu als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung der Forderung aus dem Auftrag behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an eingebaute Zubehör und Ersatzteile, soweit diese nicht wesentliche Bestandteile des Gegenstandes geworden sind, vor.

9. Sachmängel/Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt wird. Ansprüche des Auftraggebers wegen einem Sachmangel am Auftragsgegenstand verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

Dies gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und/oder Gesundheit oder bei Verletzungen von Kardinalpflichten, d. h. von wesentlichen Vertragspflichten, die zu erfüllen sind, um das Vertragsziel zu erreichen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Kempten.

11. Schlussbestimmungen

Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihm dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen zwingenden Bestimmungen des Landes in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährt wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der Klausel die Regelung, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der AGB bewusst gewesen wäre. Die Geltung der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.